

17. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Erstes Gesetz zur Änderung des Topographiestiftungsgesetzes

Der Senat von Berlin
RBm – SKzIKult
V C 2 We
90228-564

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über

Erstes Gesetz zur Änderung des Topographiestiftungsgesetzes

A. Problem

Bei verschiedenen Regelungen des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ (Topographiestiftungsgesetz – TopoStiftG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2005 besteht Änderungsbedarf, weil Erfahrungen und Weiterentwicklungen eine Aktualisierung erfordern. Nachdem im Mai 2010 der Neubau auf dem Gelände der Stiftung errichtet und die Dauerausstellung eröffnet worden ist, verschiebt sich der Schwerpunkt der künftigen Aufgaben der Stiftungsgremien auf die inhaltliche Entwicklung der Stiftung. Dies führt zu Veränderungen in der Stiftungsstruktur, einer Schärfung des Aufgabenprofils der Gremien und organisatorischen Änderungen. Darüber hinaus sollen Lesbarkeit und die Vereinheitlichung mit den rechtlichen Grundlagen der übrigen Landesstiftungen im Gedenkstättenbereich weiter befördert werden.

B. Lösung

Durch das vorgelegte Gesetz werden Vorschriften neu eingefügt, angepasst oder aufgehoben. Durch die Reduzierung des bislang auf zwei Leitungspersonen ausgerichteten Organs „Direktorium“ auf dauerhaft eine Leitungsperson wird eine Straffung der hierarchischen Struktur und eine Anpassung an die personelle Ausstattung vergleichbarer Einrichtungen in der Gedenkstättenlandschaft vorgenommen. Die präzisere Neubeschreibung der Zusammensetzung des Stiftungsrates in § 7 TopoStiftG und die Klarstellung seiner Aufgaben erleichtern künftige Berufungen ebenso wie die Wahrnehmung der Aufgaben des Stiftungsrates. Da die Stiftung zudem im Rahmen der Gedenkstättenförderung des Bundes gefördert wird, waren auch an dieser Stelle Neuformulierungen geboten, die zum Einen aus der Harmonisierung von bundes- und landesrechtlichen Haushaltsvorschriften folgen, zum Anderen aber auch der Aktualisierung und Vereinheitlichung mit den rechtlichen Grundlagen der übrigen Stiftungen im Kulturbereich dienen. Zudem waren verschiedene redaktionelle Veränderungen notwendig.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Gesetzesänderung ist nicht geschlechterspezifisch.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung des Landes Berlin ergeben sich nicht. Alle Änderungen sind kostenneutral.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

H. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes liegt bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

Der Senat von Berlin
RBm – SKzIKult
V C 2 We
90228 564

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über
Erstes Gesetz zur Änderung des Topographiestiftungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz
zur Änderung des Topographiestiftungsgesetzes
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Topographiestiftungsgesetzes

Das Topographiestiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2005 (GVBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „einen jährlichen Zuschuss des Bundes und des Landes Berlin nach Maßgabe des jeweiligen Bundes- und Landeshaushalts“ durch die Wörter „eine jährliche Zuwendung des Bundes gemäß §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin nach Maßgabe des jeweiligen Bundes- oder Landeshaushaltes“ ersetzt.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Grundsatzregelungen zur personellen Organisation der Stiftung können nicht gegen die Stimme eines der in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

oder Nummer 4 genannten Mitglieder im Stiftungsrat oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter getroffen werden.“

3. § 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Direktorin oder der Direktor als Vorstand,“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Senats“ die Wörter „oder ein von ihm benanntes Mitglied der für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung als Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsrats“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„In Haushalts- und Personalangelegenheiten ab der Entgeltgruppe 13 ist eine Beschlussfassung nicht gegen die Stimme eines der in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 4 genannten Mitglieder im Stiftungsrat oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter möglich.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Stiftungsrat entscheidet über alle Fragen, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Er stellt den Wirtschaftsplan fest und entlastet den Vorstand. Auf Einladung des Stiftungsrats können weitere Personen mit beratender Stimme an einer Stiftungsratssitzung teilnehmen. Das Nähere regelt die Satzung.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Geschäftsführung“ durch die Wörter „den Vorstand“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Stiftung, soweit dafür nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Vorstand wird von dem für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen

obersten Bundesbehörde bestellt.“

6. § 9 Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Arbeitsausschuss gehören sieben bis zehn Sachverständige für die Erfüllung der von der Stiftung wahrzunehmenden Aufgaben an. Sie werden von dem für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde für eine einheitliche Amtszeit von drei Jahren berufen. Sofern während einer laufenden Amtszeit Nachberufungen notwendig werden, sind diese für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen. Mehrfache Wiederberufungen sind zulässig.

(2) Der Vorstand nimmt den Vorsitz im Arbeitsausschuss wahr.

(3) Der Arbeitsausschuss berät den Stiftungsrat und den Vorstand.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Mitgliedern“ durch die Wörter „höchstens 21 Personen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „und Forschung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Beim ersten Spiegelstrich werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

bb) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- Institutionen, Gruppen und Initiativen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie weitere Persönlichkeiten, die mit dem Stiftungszweck befasst sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Beirats für eine einheitliche Amtszeit von drei Jahren. Sofern während einer laufenden Amtszeit Nachberufungen erfolgen, sind diese für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen. Wiederberufungen sind zweimal zulässig. Die Mitglieder des Beirats werden vom Stiftungsrat ohne Mitwirkung der Vertretungen des Beirats im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuss berufen. Die Kriterien zur Berufung werden ebenfalls vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuss festgelegt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Beirat“ ersetzt.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Aufsicht, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Landesverwaltung maßgebenden Bestimmungen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung des Rechnungshofs von Berlin. Dem Bundesrechnungshof steht ebenfalls das Prüfungsrecht zu.

(3) Der Vorstand hat rechtzeitig im Einklang mit den Haushaltsplanaufstellungsverfahren der Zuwendungs- und Zuschussgeber einen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan sowie einen Stellenplan aufzustellen, der die Grundlage für die Bewirtschaftung ist.

(4) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist alljährlich durch den Vorstand Rechnung zu legen. Die Prüfung der Jahresrechnung ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorzunehmen. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist von der Stiftung im Benehmen mit der für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung und der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde sowie dem Landesrechnungshof auszuwählen.

(5) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat sowie den Zuwendungs- und Zuschussgebern jährlich einen Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vor.

(6) Alles Weitere regelt die Satzung.“

9. Es wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13
Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Gesetz vom 18. September 2011 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewendet, so kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen sowie der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu.“

10. Der bisherige § 13 wird § 14 und die Wörter „Das Direktorium“ werden durch die Wörter „Der Vorstand“ ersetzt.

11. Die bisherigen §§ 14 bis 17 werden die §§ 15 bis 18.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Nachdem im Mai 2010 der Neubau auf dem Gelände der Stiftung errichtet und die Dauerausstellung eröffnet worden ist, ergibt sich bei verschiedenen Regelungen des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ (Topographiestiftungsgesetz – TopoStiftG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2005 Änderungsbedarf. Der Schwerpunkt der künftigen Aufgaben der Stiftungsgremien verschiebt sich auf die inhaltliche Entwicklung der Stiftung. Den zwischenzeitlichen organisatorischen Änderungen und Veränderungen in der Stiftungsstruktur soll Rechnung getragen werden; ebenso ist eine Schärfung des Aufgabenprofils der Gremien geboten. Auch neue Erkenntnisse und Erfahrungen des zweiten Zuwendungsgebers – dem Bund – führen zu Änderungsbedarf. Darüber hinaus sollen die Lesbarkeit und die Vereinheitlichung bestimmter Sachverhalte mit den übrigen Landesstiftungen weiter befördert werden.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel I

1. Zu § 3: Die geänderte Formulierung trägt der Tatsache Rechnung, dass der Bund an die Stiftung Topographie des Terrors keinen Zuschuss ausreicht, sondern auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes Zuwendungen gemäß der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt. Sie dient der Klarstellung.
2. Zu § 4: Da die Satzung vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit erlassen wird, behalten sich die Mitglieder des Stiftungsrats, die zugleich auch Zuwendungs- bzw. Zuschussgeber der Stiftung sind in dem neu eingefügten Absatz 3 vor, dass Grundsatzregelungen zur personellen Organisation nicht gegen ihr Votum beschlossen werden können.

3. Zu § 6: Mit dem Begriff „Direktorium“ wurde die bisherige Doppelspitze in der Führung der Stiftung umschrieben. Mit der Bezeichnung „Vorstand“ wird einerseits ein auch bei anderen Landesstiftungen üblicher Begriff gewählt und zugleich der veränderten Struktur Rechnung getragen.

4. Zu § 7: Der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 neu eingefügte Teil des Satzes erweitert die bisher auf die zuständige Staatssekretärin oder den zuständigen Staatssekretär beschränkte Vertretungskompetenz auf ein vorher zu bestimmendes Mitglied der für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung. Gleichzeitig wird die bisher in Absatz 3 Satz 1 geregelte Bestimmung des Vorsitzes vorgezogen. Durch die grundsätzliche Erweiterung der Vertretungsregelung auch auf andere Beschäftigte der zuständigen Verwaltung, wird das Gesetz in dieser Hinsicht allgemeiner und führt durch die Auswahlmöglichkeit letztlich zu einer besseren Arbeitsfähigkeit im Stiftungsrat. Die Voranziehung der Bestimmung des Vorsitzes ist lediglich eine systematische Verdeutlichung.
Die Änderung in Absatz 3 dient der Sicherstellung der Interessen der Geldgeber, die in wichtigen finanzwirksamen Fragen nicht übergangen werden sollen. Es ist zugleich ein Steuerungsinstrument, um die Entwicklungsmöglichkeiten der Stiftung innerhalb der Gedenkstättenlandschaft vergleichbar zu gestalten.
Die Neufassung von Absatz 4 trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass die über lange Jahre wichtigste Aufgabe aller Stiftungsgremien, ein Gebäude für die Stiftung zu errichten, mit der Eröffnung des Neubaus und der Dauerausstellung vollendet worden ist. Die Neufassung der Aufgaben des Stiftungsrates auf einer eher abstrakt-generellen Ebene im Gesetz ist zugleich mit der Möglichkeit verbunden, künftig Aufgabenschwerpunkte durch die Satzung zu regeln und somit Änderungserfordernissen kurzfristig entsprechen zu können.
Die Änderung in Absatz 6 ist eine organisatorische Vereinfachung; die Beschränkung der möglichen Adressaten für eine Befugnisübertragung wird aufgehoben und der Stiftungsrat erhält ein Auswahlermessen hinsichtlich der Adressatin oder des Adressaten. Zugleich wird als redaktionelle Änderung die veränderte Organbezeichnung „Vorstand“ berücksichtigt.

5. Zu § 8: Die Änderung greift die Tatsache auf, dass die Leitung der Stiftung seit einigen Jahren nicht mehr von einem wissenschaftlichen und einem geschäftsführenden Direktor wahrgenommen wird, die zuvor unter dem Begriff Direktorium auch Organ der Stiftung waren. Vielmehr wird die Stiftung seit Jahren von einer Person geleitet, die bei Be-

darf weitere wissenschaftliche Fachkompetenz über den wissenschaftlichen Beirat hinzuziehen kann.

Die ursprüngliche Struktur war zu personenbezogen, da die wissenschaftliche Leitung – sowohl vom Stellenumfang als auch von der Finanzierung her - als Nebenamt zu einer Professur angelegt war. Diese spezifische Kombination war nach dem Ausscheiden des damaligen wissenschaftlichen Direktors nicht wieder zu ermöglichen. Sie würde bei einer potentiellen Nach- bzw. Neubesetzung zudem die Auswahl zu sehr einschränken. Da die übrigen selbständigen Stiftungen in der Gedenkstättenlandschaft jeweils mit einer Leitungsperson ausgestattet sind und ebenfalls erfolgreich arbeiten, wurde hier eine vergleichbare Strukturanpassung vorgenommen.

6. Zu § 9: Die Änderung in Absatz 1 soll für einheitliche Amtszeiten des Organs Arbeitsausschuss sorgen, in dem künftig vorzeitige Neu- oder Nachberufungen nur für die jeweils restliche Amtszeit erfolgen. Diese Regelung erleichtert das Berufungsverfahren und verbessert die Übersicht über notwendige Neuberufungen. Die Präzisierung, dass mehrfache Wiederberufungen zulässig sind, trägt nicht nur der aktuellen Praxis Rechnung, sondern soll auch mit Blick auf die Regelung in § 10 für Klarheit sorgen.
Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind redaktioneller Art; sie implementieren den Begriff Vorstand.
7. Zu § 10: Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 tragen einerseits den Erfahrungen mit dem Kreis der zu berufenden Personen Rechnung, der deshalb um den Bereich der Forschung ergänzt wurde, andererseits wurde die personelle Begrenzung auf 21 Personen aus Absatz 5 vorgezogen, wo der entsprechende Satz gestrichen wurde und schließlich wurde für eine geschlechtsneutrale Aufzählung auch die weibliche Sprachform aufgenommen.
Die Änderungen in Absatz 3 sollen wie beim Arbeitsausschuss auch bei diesem Gremium für einheitliche Amtszeiten sorgen. Die Begrenzung der Anzahl an Wiederberufungen soll eine regelmäßige Fluktuation der Beiratsmitglieder gewährleisten und dadurch gerade im Kernbereich der wissenschaftlichen Beratung einen steten Neuzugang an Ideen, Erkenntnissen und Sichtweisen sicherstellen.
Die Änderungen in Absatz 5 sind redaktioneller Art.
8. Zu § 12: Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Art.
Die in Absatz 2 neu eingeräumte Prüfungscompetenz für den Bundesrechnungshof ist dem Umstand geschuldet, dass dem Bund als zweitem Geldgeber ebenfalls Prüfungsrechte zustehen. Angesichts des Förderumfangs

durch den Bund ist eine gleichrangige Festlegung dieser Prüfungsbefugnis geboten.

Der neue Absatz 3 soll eine frühzeitige, transparente und im Einklang mit den jeweiligen rechtlichen Vorgaben der Geldgeber stehende Finanzierungsplanung sicherstellen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die zeitlichen und inhaltlichen Abläufe bei der Aufstellung des Bundes- bzw. Landeshaushaltes nicht deckungsgleich sind, von der Stiftung aber gleichwohl zu beachten sind.

Auch der neue Absatz 4 dient vor allem der Transparenz des Handelns der Stiftung und formuliert die Grundlage für die regelmäßige Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel. Die Festschreibung der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens im Gesetz folgt aus präzisierten Erfordernissen des Geldgebers Bund. Da dieser eine Zuwendung gemäß §§ 23 und 44 BHO ausreicht, sind die Kosten für eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer nur dann zuwendungsfähig, wenn die Verpflichtung dazu gesetzlich geregelt ist. Bislang war dieser Sachverhalt in der Satzung der Stiftung geregelt, was zur Infragestellung der Zuwendungsfähigkeit dieser Kosten durch den Bundesrechnungshof geführt hatte.

Der neue Absatz 5 gewährleistet die regelmäßige Kontrolle des Vorstandes durch den Stiftungsrat und die Geldgeber. Zudem entspricht dies auch der Praxis anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts im kulturellen Bereich und ist damit Ausdruck der Gleichbehandlung der geförderten Stiftungen.

Mit Absatz 6 wird sichergestellt, dass die weitere Ausformung der hier umrissenen Regelungen durch die Satzung erfolgen kann.

9. Zu §13: Mit dem neuen § 13 wird das Gesetz mit den Gesetzen der anderen Landesstiftungen des öffentlichen Rechts harmonisiert.
10. Hier wurde erneut der Begriff des Vorstands redaktionell eingepasst und die Nummerierung des Paragraphen nach der Einfügung des neuen § 13 angepasst.
11. Bei diesen Änderungen handelt es sich ebenfalls um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel II

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin §§ 21 Absatz 1 Satz 1
Nummer 2 Buchstabe a, § 45 GGO II, § 10 Nummer 3 GOSen

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung des Landes
Berlin ergeben sich nicht. Alle Änderungen sind kostenneutral.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 18.09.2012

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Errichtung und Rechtsform	§ 1 Errichtung und Rechtsform
Unter dem Namen „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.	Unter dem Namen „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.
§ 2 Stiftungszweck	§ 2 Stiftungszweck
Zweck der Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Begegnungszentrum die historische Erfahrung des Nationalsozialismus in der Gegenwart zu vermitteln und zu einer Auseinandersetzung mit der Geschichte des nationalsozialistischen Unrechtsstaats und deren Auswirkungen auf die Geschichte nach 1945 anzuregen. Weiter soll die Stiftung das Land Berlin in allen einschlägigen Angelegenheiten beraten und unterstützen. Sie verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	Zweck der Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Begegnungszentrum die historische Erfahrung des Nationalsozialismus in der Gegenwart zu vermitteln und zu einer Auseinandersetzung mit der Geschichte des nationalsozialistischen Unrechtsstaats und deren Auswirkungen auf die Geschichte nach 1945 anzuregen. Weiter soll die Stiftung das Land Berlin in allen einschlägigen Angelegenheiten beraten und unterstützen. Sie verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
§ 3 Stiftungsvermögen	§ 3 Stiftungsvermögen
(1) Die vom Land Berlin für die unselbständige Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände werden auf die Stiftung über-	(1) Die vom Land Berlin für die unselbständige Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände werden auf die Stiftung über-

<p>tragen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes und des Landes Berlin nach Maßgabe des jeweiligen Bundes- und Landeshaushalts.</p> <p>(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.</p> <p>(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei ersatzloser Aufhebung der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden hat.</p>	<p>tragen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung eine jährliche Zuwendung des Bundes gemäß §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung und einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin jeweils nach Maßgabe des Bundes- bzw. Landeshaushalts.</p> <p>(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.</p> <p>(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei ersatzloser Aufhebung der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es im Benehmen mit dem Bund unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Satzung</p> <p>(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.</p> <p>(2) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über Organisation und Verwaltung der Stiftung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Satzung</p> <p>(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.</p> <p>(2) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über Organisation und Verwaltung der Stiftung.</p>

	(3) Grundsatzregelungen zur personellen Organisation der Stiftung können nicht gegen die Stimme eines der in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 genannten Mitglieder im Stiftungsrat oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter getroffen werden.
<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstverhältnisse</p> <p>(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der bislang bei der unselbständigen Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von dem Land Berlin auf die Stiftung über.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstverhältnisse</p> <p>(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der bislang bei der unselbständigen Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von dem Land Berlin auf die Stiftung über.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Organe der Stiftung</p> <p>Die Organe der Stiftung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stiftungsrat, 2. das Direktorium, 3. der Arbeitsausschuß und 4. der Beirat. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Organe der Stiftung</p> <p>Die Organe der Stiftung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stiftungsrat, 2. die Direktorin oder der Direktor als Vorstand, 3. der Arbeitsausschuss und 4. der Beirat.
<p style="text-align: center;">§ 7 Stiftungsrat</p> <p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats, 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Regierenden Bürgermeisters von Berlin – Senatskanzlei –, 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen, 	<p style="text-align: center;">§ 7 Stiftungsrat</p> <p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats oder ein von ihm entsandtes Mitglied aus der für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Landesverwaltung als Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsrates, 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Regierenden Bürgermeisters von Berlin – Senatskanzlei –, 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Auswärtigen Amtes,
6. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats,
7. ein weiteres Mitglied des Beirats und
8. zwei Mitglieder des Arbeitsausschusses.

Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Das für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats wird durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär vertreten. Für die Stellvertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Beirats gilt § 10 Abs. 5 Satz 2.

(2) Die entsendungsberechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte Mitglied abberufen, sofern die Mitgliedschaft nicht an eine bestimmte Funktion gebunden ist. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(3) Den Vorsitz führt das für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats. Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen werden. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Auswärtigen Amtes,
6. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats,
7. ein weiteres Mitglied des Beirats und
8. zwei Mitglieder des Arbeitsausschusses.

Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Für die Stellvertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Beirats gilt § 10 Abs. 5 Satz 2.

(2) Die entsendungsberechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte Mitglied abberufen, sofern die Mitgliedschaft nicht an eine bestimmte Funktion gebunden ist. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. **In Haushalts- und Personalangelegenheiten ab der Entgeltgruppe 13 ist eine Beschlussfassung nicht gegen die Stimme des in § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 vertretenen Mitglieds im Stiftungsrat möglich.**

<p>(4) Der Stiftungsrat beschließt die Grundzüge der Planung für die künftigen Einrichtungen und die Programmgestaltung auf dem „Prinz-Albrecht-Gelände“. Er beschließt außerdem den Wirtschaftsplan und trifft bedeutsame Personalentscheidungen. Das Nähere regelt die Satzung. Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Direktoriums; das Direktorium hat über seine Tätigkeit im Stiftungsrat zu berichten. Er erläßt eine Geschäftsordnung für das Direktorium.</p> <p>(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrats hat das Recht, die Prozeßführung in Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen. Der Stiftungsrat ist über anhängige Rechtsstreitigkeiten unverzüglich zu unterrichten. Das Führen von Aktivprozessen ab einem Gegenstandswert von 3000 Euro bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.</p> <p>(6) Der Stiftungsrat ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Er kann diese Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats übertragen. Personalstelle für die Geschäftsführung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrats.</p>	<p>(4) Der Stiftungsrat entscheidet über alle Fragen, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Er stellt den Wirtschaftsplan fest und entlastet den Vorstand. Auf Einladung des Stiftungsrates können weitere Personen mit beratender Stimme an einer Stiftungsratssitzung teilnehmen. Das Nähere regelt die Satzung.</p> <p>(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrats hat das Recht, die Prozessführung in Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen. Der Stiftungsrat ist über anhängige Rechtsstreitigkeiten unverzüglich zu unterrichten. Das Führen von Aktivprozessen ab einem Gegenstandswert von 3000 Euro bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.</p> <p>(6) Der Stiftungsrat ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Er kann diese Befugnisse übertragen. Personalstelle für den Vorstand ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrats.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Direktorium</p> <p>(1) Das Direktorium besteht aus einer wissenschaftlichen Direktorin oder einem wissenschaftlichen Direktor und einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor. Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die Stiftung, soweit dafür nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Sie oder er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die geschäftsfüh-</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Stiftung, soweit dafür nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.</p>

<p>rende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor nimmt die Stellvertretung der wissenschaftlichen Direktorin oder des wissenschaftlichen Direktors wahr. Das Nähere regelt die Satzung.</p> <p>(2) Das Direktorium wird von dem für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde bestellt.</p>	<p>(2) Der Vorstand wird von dem für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde bestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Arbeitsausschuß</p> <p>(1) Dem Arbeitsausschuß gehören sieben bis zehn Sachverständige für die Erfüllung der von der Stiftung wahrzunehmenden Aufgaben an. Sie werden von dem für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.</p> <p>(2) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor oder stellvertretend die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor der Stiftung nimmt den Vorsitz im Arbeitsausschuß wahr.</p> <p>(3) Der Arbeitsausschuß berät den Stiftungsrat und das Direktorium.</p> <p>(4) Das Nähere regelt die Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Arbeitsausschuss</p> <p>(1) Dem Arbeitsausschuss gehören sieben bis zehn Sachverständige für die Erfüllung der von der Stiftung wahrzunehmenden Aufgaben an. Sie werden von dem für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde für eine einheitliche Amtszeit von drei Jahren berufen. Sofern während einer laufenden Amtszeit Nachberufungen notwendig werden, sind diese für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen. Mehrfache Wiederberufungen sind zulässig.</p> <p>(2) Der Vorstand nimmt den Vorsitz im Arbeitsausschuss wahr.</p> <p>(3) Der Arbeitsausschuss berät den Stiftungsrat und den Vorstand.</p> <p>(4) Das Nähere regelt die Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Beirat</p> <p>(1) Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern aus dem Bereich der historisch-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beirat</p> <p>(1) Der Beirat setzt sich aus höchstens 21 Personen aus dem Bereich</p>

<p>politischen Bildung des In- und Auslandes zusammen.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören an: – Vertreter ausländischer und deutscher Gedenkstätten, – Institutionen, Gruppen und Initiativen, Wissenschaftler und weitere Persönlichkeiten, die mit dem Stiftungszweck befaßt sind.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Beirats für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats werden vom Stiftungsrat ohne Mitwirkung der Vertreter des Beirats im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß berufen. Die Kriterien zur Berufung werden ebenfalls vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß festgelegt.</p> <p>(4) Der Beirat berät den Stiftungsrat und den Arbeitsausschuß bei der Erarbeitung der Konzeption sowie bei der übrigen Programmgestaltung für die Stiftung.</p> <p>(5) Dem Beirat sollen höchstens 21 Mitglieder angehören. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er benennt das weitere Mitglied des Stiftungsrats (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7).</p> <p>(6) Das Nähere regelt die Satzung.</p>	<p>der historisch-politischen Bildung und Forschung des In- und Auslandes zusammen.</p> <p>(2) Dem Beirat gehören an: – Vertreterinnen und Vertreter ausländischer und deutscher Gedenkstätten, – Institutionen, Gruppen und Initiativen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie weitere Persönlichkeiten, die mit dem Stiftungszweck befasst sind.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Beirats für eine einheitliche Amtszeit von drei Jahren. Sofern während einer laufenden Amtszeit Nachberufungen erfolgen, sind diese für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen. Wiederberufungen sind zweimal zulässig. Die Mitglieder des Beirats werden vom Stiftungsrat ohne Mitwirkung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Beirats im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß berufen. Die Kriterien zur Berufung werden ebenfalls vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß festgelegt.</p> <p>(4) Der Beirat berät den Stiftungsrat und den Arbeitsausschuß bei der Erarbeitung der Konzeption sowie bei der übrigen Programmgestaltung für die Stiftung.</p> <p>(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er benennt das weitere Mitglied des Stiftungsrats (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7).</p> <p>(6) Das Nähere regelt die Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit</p>

<p>(1) Die Mitglieder des Stiftungsrats, des Arbeitsausschusses und des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>(2) Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Bestimmungen.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Stiftungsrats, des Arbeitsausschusses und des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>(2) Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Bestimmungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufsicht, Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Landesverwaltung maßgebenden Bestimmungen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung des Rechnungshofs von Berlin.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufsicht, Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Landesverwaltung maßgebenden Bestimmungen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung des Rechnungshofs von Berlin. Dem Bundesrechnungshof steht ebenfalls das Prüfungsrecht zu.</p> <p>(3) Der Vorstand hat rechtzeitig im Einklang mit den Haushaltsplanaufstellungsverfahren der Zuwendungs- und Zuschussgeberinnen und -geber einen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan sowie einen Stellenplan aufzustellen, der die Grundlage für die Bewirtschaftung ist.</p> <p>(4) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist alljährlich durch den Vorstand Rechnung zu legen. Die Prüfung der Jahresrechnung ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorzunehmen. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist von der Stiftung im Benehmen mit der für kulturelle Angelegenheiten zuständi-</p>

	<p>gen Landesverwaltung und der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde sowie dem Landesrechnungshof auszuwählen.</p> <p>(5) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat sowie den Zuwendungs- und Zuschussgebern jährlich einen Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vor.</p> <p>(6) Alles Weitere regelt die Satzung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Anwendung der Landeshaushaltsordnung</p> <p>Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Gesetz vom 18. September 2011 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewendet, so kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans den Senatsverwaltungen für Finanzen sowie für Inneres und Sport zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Berichterstattung</p> <p>Das Direktorium legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Berichterstattung</p> <p>Der Vorstand legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vor.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Freier Eintritt, Gebühren</p> <p>(1) Der Eintritt zu den Einrichtungen der Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Freier Eintritt, Gebühren</p> <p>(1) Der Eintritt zu den Einrichtungen der Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ ist</p>

gebührenfrei. (2) Für besondere Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden. (3) Das Nähere regelt die Satzung.	gebührenfrei. (2) Für besondere Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden. (3) Das Nähere regelt die Satzung.
§ 15 Dienstsiegel	§ 16 Dienstsiegel
Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.	Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.
§ 16 Übergang von Rechten und Pflichten	§ 17 Übergang von Rechten und Pflichten
Sämtliche Rechte und Pflichten, welche das Land Berlin sowie die Berliner Festspiele GmbH in ihrer Eigenschaft als Geschäftsbesorgerin für die unselbständige Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ übernommen haben, werden auf die Stiftung übergeleitet.	Sämtliche Rechte und Pflichten, welche das Land Berlin sowie die Berliner Festspiele GmbH in ihrer Eigenschaft als Geschäftsbesorgerin für die unselbständige Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ übernommen haben, werden auf die Stiftung übergeleitet.
§ 17 Inkrafttreten	§ 18 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bundshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist

§ 23

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

§ 44

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erlassen.

(2) Sollen Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem zuständigen Bundesministerium; die Verleihung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Bundesministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Landshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Gesetz vom 18. September 2011 (GVBl. S. 492) geändert worden ist

§ 105 Grundsatz

(1) Für landesummittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 106 bis 110,
2. die §§ 1 bis 87 einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie sonst für die Berliner Verwaltung geltende Vorschriften über die Zulässigkeit oder Höhe von Ausgaben entsprechend,

soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse Berlins besteht.